

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 38/2024



Veröffentlicht am: 05.04.2024

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biomedical Sciences der Fakultät für Naturwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom 25. März 2024.

Auf Grund des §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 67a Absatz 2, Nr. 3 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368,369), mehrfach geändert, zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeiner Teil	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziel des Studiums.....	4
§ 3 Akademischer Grad.....	5
II. Umfang und Ablauf des Studiums	5
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	5
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums.....	5
§ 7 Studienaufbau	6
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen	7
§ 9 Studienfachberatung	7
§10 Individuelle Studienpläne	8
III. Prüfungen	8
§ 11 Prüfungsausschuss	8
§ 12 Prüfende und Beisitzende	9
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	10
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	12
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	12
§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	12
§ 18 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten.....	13
§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen.....	14
§ 20 Zusatzprüfungen	15
IV. Bachelorabschluss.....	15
§ 21 Anmeldung zur Bachelorarbeit.....	15
§ 22 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	15
§ 23 Kolloquium.....	16
§ 24 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit.....	17
§ 25 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses	17
§ 26 Zeugnisse und Bescheinigungen	17
§ 27 Urkunde.....	18
V. Schlussbestimmungen.....	18
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	18
§ 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	19
§ 31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	19

§ 32 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	19
§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	19
§ 34 Inkrafttreten	20
Regelstudienplan des Bachelorstudiengangs <i>Biomedical Sciences</i>	21

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Bachelorstudienganges Biomedical Sciences an der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Dieser Bachelorstudiengang ist ein Vollzeit-Studiengang in Präsenz.

(3) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(4) Der Studiengang ist englischsprachig. Unterrichtssprache und Prüfungssprache sind Englisch. In den ersten beiden Fachsemestern werden zusätzlich die Prüfungen auch in deutscher Sprache angeboten.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Ziele des Studiums sind, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder der Lebenswissenschaften selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Absolventen und Absolventinnen erwerben u. a. folgende Kompetenzen:

- Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
- Befähigung zur systemischen Betrachtung von biologischen Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,
- Befähigung zu lebenslangem Lernen,
- Befähigung zu interdisziplinärem Arbeiten,
- Befähigung für die Aufnahme eines konsekutiven Studiengangs im Bereich Lebenswissenschaften.

Studiengangsspezifische Ziele sind:

- Der Studiengang Biomedical Sciences fokussiert darauf, ein systemisches Verständnis von Verhalten, Organismen, Organen, Zellen und Biomolekülen zu vermitteln. Projiziert wird hierbei im Besonderen auf den Menschen und die wesentlichen Tiermodelle.
- Die Studierenden haben aufeinander abgestimmte Kenntnisse in den grundlegenden naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächern sowie der Biochemie, Molekularbiologie, Genetik, Zellbiologie, Physiologie, Anatomie, Neurowissenschaften, Immunologie erlangt.
- Neben der erarbeiteten Fachkompetenz haben die Studierenden Kompetenzen zum experimentellen Arbeiten im Labor erworben, die grundlegenden Labormethoden sind bekannt und können angewandt werden. Neue Methoden können anhand von Vorgaben wie *standard operation procedures* (SOP) selbstständig erlernt werden.
- Die Studierenden haben die Fähigkeit erlangt, selbstständig Experimente in und mit biologischen Modellen zu planen, durchzuführen, auszuwerten und die Ergebnisse und Schlüsse zu präsentieren und kritisch zu diskutieren.

§ 3 Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„*Bachelor of Science*“, abgekürzt: „*B.Sc.*“

II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS

§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen/Auswahlverfahren

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Voraussetzung zu den Studiengängen ist entsprechend § 27 Abs. 2 die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss. Einzureichen ist ein entsprechender Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung sowie ein Motivationsschreiben, welches den Studienwunsch begründet.

(2) Die Bewerberauswahl erfolgt entsprechend der Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den zulassungsbeschränkten, grundständigen Bachelor-Studiengang in Biomedical Sciences. Die Zulassung zum Studium setzt eine erfolgreiche Teilnahme am studiengangspezifischen Auswahlverfahren voraus. Erfolgreich am Auswahlverfahren teilgenommen hat nur, wer einen Rang in der Rangliste erreicht hat, der nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden freien Studienplätze ausreichend ist.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/ die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen nach der Immatrikulationsordnung der OVGU die Gleichwertigkeit der Hochschulzulassungsberechtigung nachweisen.

(5) Bewerber und Bewerberinnen müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung, in der mindestens 6 Jahre Englischunterricht ausgewiesen sind, erbracht werden.

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester ist im Wintersemester möglich. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet. Eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester ist im Wintersemester und im Sommersemester möglich.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester.

§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.

(2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertie-

fung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Studieninhalte sind dem Studien- und Prüfungsplan aus der Anlage sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 8) zusammensetzen.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflichtmodulen, und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen ist dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(5) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sind bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abzulegen. Wird diese Frist um mehr als ein Jahr überschritten, gelten noch nicht abgelegte Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Modul Bachelorarbeit ist hiervon ausgenommen.

§ 7

Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtbereiche.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden. Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss des Studiengangs Biomedical Sciences der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg können im Einvernehmen mit dem Studiengangsleiter/Fachberater oder der Studiengangsleiterin/Fachberaterin auch weitere Module aus allen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als Wahlpflichtfach anerkannt werden.

(4) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der so genannten Bachelorarbeit und deren Präsentation in einem hochschulöffentlichen Kolloquium ab. Die Bachelorarbeit (12 CP)

und das Kolloquium (3 CP) entsprechen einem Aufwand von insgesamt 15 CP. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig und kompetent zu bearbeiten.

(6) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen, vorbehaltlich der Regelung in § 6.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Laborübungen, Übungen, Praktika, und Projekten gehalten. In Lehrveranstaltungen, in denen labortechnische Kompetenzen erworben werden, besteht eine Anwesenheitspflicht. Dieses trifft insbesondere und immer auf Lehrveranstaltungen, die als Praktika oder Laborübungen durchgeführt werden, zu. Die Lehrformate der Lehrangebote sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen, funktional-technischen und gestalterischen Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

(3) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse unter Anleitung und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben. Bei Laborübungen überwiegt die praktische Komponente. Sie dienen dem Erwerb von labortechnischer Kompetenzen.

(4) In Praktika kommt das vermittelte Wissen zur Anwendung und wird damit selbstständig vertieft.

(5) Die Bachelorarbeit wird als „Projekt“ durchgeführt. Darin wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen praktisch bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer Projektabschlussarbeit mit zugeordnetem Kolloquium. Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.

(3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät und im Prüfungsamt angegeben.

(4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Wahl der Studienschwerpunkte,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen,

- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§10

Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o.ä. besonders gefördert werden.

(2) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. PRÜFUNGEN

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus 9 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften. Bei der Wahl der Mitglieder wird darauf geachtet, dass alle an der Lehre beteiligten Einrichtungen – einschließlich des Leibniz Instituts für Neurobiologie – angemessen vertreten sind. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Prüfungsamtes der Fakultät für Naturwissenschaften, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

(9) Weitere Details zur Arbeit des Prüfungsausschusses regelt die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses für den Studiengang Biomedical Sciences.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er im Rahmen einer Einzelfallentscheidung beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abgenommen. Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Für die Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen, davon muss ein Prüfender Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein.

(4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von 12 Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Mit Ablauf der Antragsfrist ist die Anerkennung dieser Leistungen ausgeschlossen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben werden, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention

vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beidseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(4) Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50 % als Alternativleistungen für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von 12 Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Bachelorarbeiten ist nicht möglich. Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nach dem Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.

§ 14

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Schriftliche Prüfung (Klausuren) (K) (Abs. 2),
2. Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3),
3. Seminararbeit/ Hausarbeit (HA) (Abs. 4),
4. Referat (R) (Abs. 5),
5. Experimentelle Arbeit (EX) (Abs. 6)

(2) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können auch EDV- oder Software-gestützt durchgeführt werden und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet werden.

(3) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine **Seminararbeit/Hausarbeit** erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von 2 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können

für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Ein **Referat** umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(6) Eine **experimentelle Arbeit** umfasst insbesondere die theoretische Vorbereitung von Experimenten, den Aufbau und die Durchführung von Experimenten, sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung.

(7) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(9) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

(a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

(b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(10) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel spätestens nach 4 bis 6 Wochen bekannt zu geben.

(11) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Betroffen ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage eines Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen. Die Hochschulöffentlichkeit bei Kolloquien zur Verteidigung der Bachelorarbeit bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer in dem Studiengang Biomedical Sciences an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges melden sich zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form an. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Anmeldung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlich begründeten Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Der Anmeldung sind gegebenenfalls Prüfervorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.

(4) Die Anmeldung kann bis spätestens drei Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungster-

min zurückgenommen werden. Im Falle der Abmeldung ist die erneute Anmeldung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Für „nicht bestandene“, als „nicht bestanden“ geltende oder nicht angetretene Prüfungen von Wahlpflichtmodulen besteht seitens der Studierenden keine Wiederholungspflicht. Solange eine Modulprüfung zu einem Wahlpflichtmodul noch nicht endgültig „nicht bestanden“ wurde oder noch nicht endgültig als „nicht bestanden“ gilt, kann ein alternativ angebotenes Wahlpflichtmodul gewählt werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 18

Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens nach 4 bis 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von

der Festlegung in Absatz 2.

(5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfungskandidaten/jeder Prüfungskandidatin addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

(6) Die Benotung von schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) errechnet sich wie folgt: hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die nach Abs. 4 für das Bestehen der Prüfungsleistung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

sehr gut (1), wenn sie/er mindestens 80 Prozent,

gut (2), wenn sie/er mindestens 60 aber weniger als 80 Prozent,

befriedigend (3), wenn sie/er mindestens 40 aber weniger als 60 Prozent,

ausreichend (4), wenn sie/er mindestens 0 aber weniger als 40 Prozent,

der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punktzahl erreicht hat.

(6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 19

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens 14 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.

(3) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 20

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

IV. BACHELORABSCHLUSS

§ 21

Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und mindestens 120 CP aus dem Pflicht-, Wahlpflichtbereich nachweist.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss im Semester bevor die Bachelorarbeit begonnen wird. Dem Antrag zur Bachelorarbeit sind ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, eine maximal einseitige Projektbeschreibung sowie ein Vorschlag zur betreuenden Person beizufügen.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen.

(4) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 22

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel spätestens 4 Wochen nach Erteilung der Zulassung zur Bachelorarbeit ausgegeben. Alle Bachelorarbeitsthemen für das kommende Semester werden zeitgleich ausgegeben. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden die zwei Gutachter oder Gutachterinnen bestellt. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen gemäß §12 Absatz (1) prüfungsberechtigt sein. Ein Gutachter oder eine Gutachterin muss der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Diese Person muss Mitglied der Fakultät sein, zu der der Studiengang gehört. Die Aufgabenstellung ist von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin zu bestätigen. Sind mehrere Fakultäten an einem Studiengang beteiligt, so muss diese Person einer dieser Fakultäten angehören. Das Thema kann im begründeten Ausnahmefall nach Antrag des Studierenden mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die diese Bedingung nicht erfüllt. In diesem Fall soll die zweite begutachtende Person Mitglied der immatrikulierenden Fakultät sein.

(4) Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und beträgt 4 Monate. Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 8 Wochen ist durch die Studierende oder den Studierenden nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher sowie digitaler Form entsprechend der im Modulhandbuch hinterlegten Gestaltungsrichtlinien zur Anfertigung von Bachelorarbeiten im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 18 gilt entsprechend. Die Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Note des Erstgutachters, der Note des Zweitgutachters und der Note des Kolloquiums. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn eine Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 23 Kolloquium

(1) Im hochschulöffentlichen Kolloquium zur Bachelorarbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium ist eine Bewertung der Bachelorarbeit durch beide Prüfenden mit mindestens „ausreichend“.

(3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelorarbeit durchgeführt.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. In dem Kolloquium sollen das Thema der Bachelorarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 15 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 25 Minuten, jedoch nicht mehr als 30 Minuten.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 24

Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden.
- (7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird gebildet zu
 - 2/3 aus den mit den Creditpunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen ab dem 2. Semester (laut Regelstudienplan).
 - 1/3 aus der Note der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,2, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 26

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der vorsitzenden Person des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Hat ein Prüfling den Bachelorabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote und die ECTS Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie – auf schriftlichen Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(4) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(5) Verlassen Studierende die Universität oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 27

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Naturwissenschaften und dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- nach Ablauf der Rücktrittsfrist (siehe §17) zurücktritt,
- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt,
- bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angaben der Quelle übernommen hat.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In

schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 5 zu ersetzen. Die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 31

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 32

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 07.02.2024 und der Stellungnahme des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.03.2024.

Magdeburg, 25.03.2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage:

1) Regelstudienplan des Bachelorstudiengangs *Biomedical Sciences*

Regelstudienplan des Bachelorstudiengangs *Biomedical Sciences*

Pflichtfächer		CP						Σ	PL
		WiSe 1. Sem.	SuSe 2. Sem.	WiSe 3. Sem.	SuSe 4. Sem.	WiSe 5. Sem.	SuSe 6. Sem.		
1. Sem.	Molecular Cell Biology	10						30	PL#
	Genes and Genetics	10							PL#
	Quantitative Foundations	5							PL#
	Scientific English + Skills 1	5							PL#
2. Sem.	Cell Physiology		10					30	PL
	Development + Evolution		10						PL
	Quantitative Extensions		5						PL
	Scientific English + Skills 2		5						PL
3. Sem.	Nervous System			10				30	PL
	Immune System			10					PL
	Quantitative Applications			5					PL
	Scientific English + Skills 3			5					PL
4. Sem.	1. Wahlpflichtfach*				15			30	PL
	2. Wahlpflichtfach*				15				PL
5. Sem.	1. Laborrotation	alternativ: Aulandssemester				15		30	PL
	2. Laborrotation					15			PL
6. Sem.	3 x Expansion WPFs*					15		30	PL#
	Bachelor Thesis Kolloquium					12 3			PL
Summe CP:		30	30	30	30	30	30	180	
* Wahlpflichtfächer sind aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch auszuwählen.									

CP: Leistungspunkte (credit points) nach ECTS

PL: Prüfungsleistung (# bestanden / nicht bestanden)

SuSe: Sommersemester

WiSe: Wintersemester

WPF: Wahlpflichtfach

Die jeweiligen Modulspezifischen Lehrformate, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind dem Modulhandbuch zum Bachelorstudiengang *Biomedical Sciences* zu entnehmen.